



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

## FAQ zum Förderaufruf „Gemeinsam unterstützt und versorgt wohnen 2022“

### 1. Wer kann einen Antrag stellen?

Es können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen einen Antrag stellen. Wohnungseigentümergeinschaften können jedoch keinen Antrag stellen.

### 2. Was wird gefördert?

Gefördert wird der Neubau von ambulant betreuten Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf und volljährige Menschen mit Behinderungen.

### 3. Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Eine Übersicht über die einzureichenden Unterlagen finden Sie unter Nummer 12 des Förderaufrufs.

### 4. Können auch mehrere Anträge zusammen eingereicht werden?

Ja. Für jeden Antrag müssen aber die gemäß Nummer 12 des Förderaufrufs erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

### 5. Kann die Antragsfrist im Einzelfall verlängert werden?

Nein, eine Verlängerung der Antragsfrist ist ausgeschlossen.

### 6. Können Unterlagen im Einzelfall nachgereicht werden?

Nein, es können keine Unterlagen nachgereicht werden. Es werden nur vollständige Anträge bearbeitet.

## **7. Was versteht man unter Eigenmittel?**

Der Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent ist durch den Zuwendungsempfänger zu erbringen. Als Eigenmittel bzw. Eigenkapital gelten vor allem eigene Geldmittel, Guthaben ohne Rückzahlungsverpflichtungen und der Wert des Baugrundstücks oder Grundstücksteils, soweit nicht durch Fremdmittel finanziert. Guthaben, die – wie Darlehen – einer Rückzahlungsverpflichtung Dritter unterliegen, können als Eigenkapital angesehen werden, wenn diese Mittel dem Zuwendungsempfänger 25 Jahre überlassen bleiben, somit für diesen Zeitraum auf die Rückzahlung der Fremdmittel verzichtet wird, innerhalb dieses Zeitraums keine Zinsen und Tilgungen für die Fremdmittel verlangt werden und innerhalb dieses Zeitraums auch keine vorzeitigen Rückzahlungen (ganz oder teilweise) erfolgen.

## **8. Was versteht man unter einer Doppelförderung?**

Eine Doppelförderung liegt dann vor, wenn die Fördermittel des Drittmittelgebers die gleiche Zielsetzung haben. Würde der Drittmittelgeber ebenfalls den Neubau von ambulant betreutem Mietwohnraum in einer Wohngemeinschaft fördern, läge eine unzulässige Doppelförderung vor.

## **9. Was versteht man unter einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn?**

Gemäß der Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Wann genau ein Vorhaben als begonnen eingestuft wird, regelt Nummer 1.2 VV-LHO zu § 44 LHO (<https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-FM-20181220-SF&psml=bsbawue-prod.psml&max=true&aiz=true>), Stand: 08.02.2022).

## **10. Kann ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden?**

Dies wird grundsätzlich erst dann möglich sein, wenn die Antragsfrist abgelaufen ist, seitens des Antragstellers alle Antragsunterlagen vorliegen und der jeweilige Einzelfall und die entsprechende Begründung eines vorgezogenen Maßnahmenbeginns umfassend geprüft werden konnten. Bitte beachten Sie, dass die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung begründet.

## **11. Wo finde ich die Wohnflächenverordnung?**

Die Wohnflächenverordnung finden Sie beispielsweise unter <https://www.gesetze-im-internet.de/woflv/index.html> (Stand: 08.02.2022).

**12. Wie bringe ich in Erfahrung, wie hoch die angemessenen Kosten der Unterkunft sind?**

Die angemessenen Kosten der Unterkunft werden vom örtlich für den Vorhabenstandort zuständigen Träger der Sozialhilfe ermittelt. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 1 Abs. 1 AGSGB XII die Stadt- und Landkreise.

**13. Wie hoch darf die Miete pro Bewohner\*in sein?**

Während der Zweckbindungsfrist darf die Bruttokaltmiete pro Bewohner\*in (Kaltmiete einschließlich der Nebenkosten, d.h. Kosten, die der Vermieter gemäß § 556 BGB in Verbindung mit der Betriebskostenverordnung auf die/den Mieter/-in umlegen kann) die vom örtlich für den Vorhabenstandort zuständigen Träger der Sozialhilfe (vgl. dazu Frage 12) ermittelten angemessenen Kosten der Unterkunft für einen Ein-Personen-Haushalt nicht übersteigen.

**14. Darf die Wohnflächengrenze, die pro Bewohner\*innenplatz angesetzt ist, überschritten werden?**

Nein, die Wohnfläche muss sich in der in Nummer 3 des Förderaufrufs genannten Flächengrenzen bewegen und darf somit nicht überschritten werden.

**15. Benötigen die zukünftigen Bewohner\*innen einen Wohnberechtigungsschein?**

Nein, die zukünftigen Bewohner\*innen benötigen keinen Wohnberechtigungsschein gemäß § 15 Landeswohnraumfördergesetz.

**16. Muss die DIN 18040-2 wirklich vollständig umgesetzt werden?**

Ja, um eine Förderung erhalten zu können, muss die DIN 18040-2 vollständig umgesetzt werden.

**17. Wie kann man eine erhöhte Förderung von bis zu 55.000 Euro pro Bewohner\*innenplatz erhalten?**

Eine erhöhte Förderung von bis zu 55.000 Euro pro Bewohner\*innenplatz kann dann gewährt werden, wenn der Bewohner\*innenplatz uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar ist. Eine uneingeschränkte Nutzbarkeit mit dem Rollstuhl liegt nur bei vollumfänglicher Umsetzung des R-Standards im Sinne der DIN 18040-2 vor.

**18. Dürfen sich im Gebäude, in welchem sich die Wohngemeinschaft(en) befinden werden, auch ein Pflegeheim oder Angebote der Behindertenhilfe befinden?**

Nein, gemäß der Nummer 8 des Förderaufrufs darf sich im Gebäude/in der Gebäudeeinheit kein Pflegeheim befinden. Des Weiteren darf sich im Gebäude/in der Gebäudeeinheit auch kein besonderes Wohnangebot für Menschen mit Behinderungen (insbesondere Einrichtungen gemäß § 3 WTPG), keine Einrichtung für Förder- und Betreuungsgruppen gemäß § 219 Absatz 3 SGB IX, keine Werkstatt für behinderte Menschen gemäß § 219 Absatz 1 und 2 SGB IX und keine Blindenwerkstatt gemäß § 226 SGB IX befinden.

**19. Wer ist für die Heimaufsicht zuständig?**

Für die untere Heimaufsicht sind gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 3 WTPG die Stadt- und Landkreise zuständig.

**20. Wer ist Träger der Hilfe zur Pflege?**

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe (vgl. dazu Frage 12) erbringen nach § 19 Abs. 3 i.V.m. §§ 61 ff. SGB XII die Leistungen der Hilfe zur Pflege.

**21. Kann der Kostenrichtwert im Einzelfall überschritten werden?**

Der Kostenrichtwert dient der Bewertung der Anträge unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit. Ob eine Projekt bei Überschreitung dieses Betrags noch als wirtschaftlich gewertet werden kann, muss nach der Antragstellung im Einzelfall geprüft werden.

**22. Berücksichtigt die Förderung die Steigerung von Kosten während der Planung?**

Nein, eine nach Bewilligung der Fördermittel eintretende Baukostenerhöhungen führt nicht zu einer Neuberechnung der Förderung im Einzelnen.

**23. Welches Fördervolumen steht für den Förderaufruf „Gemeinsam unterstützt und versorgt wohnen 2022“ zur Verfügung?**

Im Staatshaushaltsplan 2022 stehen für die Durchführung des Förderaufrufs „Gemeinsam unterstützt und versorgt wohnen 2022“ insgesamt 7.600.000 Euro zur Verfügung.

**24. Wird es in den kommenden Jahren weitere Förderaufrufe geben?**

Fördermittel stehen bislang nur im Staatshaushaltsplan 2022 zur Verfügung. Ob auch in den Jahren 2023 ff. eine Ausschreibung erfolgen wird, obliegt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers (Landtag von Baden-Württemberg).

**25. An wen kann ich mich wenden, wenn ich noch weitere Fragen habe?**

Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen an [gemeinsamwohnen@kvjs.de](mailto:gemeinsamwohnen@kvjs.de).